



# Der Anwaltverein informiert:

## Erbschaft steuern statt Erbschaftssteuern



Bernd Jahreis, Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt  
 für Miet- und Wohnungseigentums-  
 recht  
 Kanzlei Dr. Hieber und Kollegen

### Steuer- und Pflichtteilsvermeidungsstrategie bei vermögenden Ehegatten

Die aktuell in Kraft getretenen Reformen des Erb- und Erb-

schaftssteuerrechts haben vielfältige Änderungen mit sich gebracht.

Wenngleich durch die Erhöhung der Erbschaftssteuerfreibeträge ein Steueranfall häufig nicht eintritt, gibt es Vermögenskonstellationen, bei denen die neuen Freibeträge überschritten werden und erhebliche Erbschaftssteuerbeträge anfallen. Auch stehen bei Enterbungen oftmals sehr hohe Pflichtteilsforderungen im Raum. Dies lässt sich durch eine vorausschauende Planung vermeiden.

Eine erhebliche Reduzierung der Erbmasse lässt sich erreichen, wenn man zu Lebzeiten Vermögen unter Ausnutzung der Schenkungssteuerfreibeträge schenkungsweise auf den Ehegatten oder seine Abkömmlinge überträgt.

Die Freibeträge belaufen sich insoweit innerhalb von zehn Jahren auf 500.000 Euro (Ehegatte) bzw. 400.000 Euro (Kinder, Stiefkind, Enkel bei verstorbenen Eltern),

wobei mehrere Einzelschenkungen zusammengerechnet werden. Der Volksmund spricht insoweit von einer Vermögensübertragung „aus der warmen Hand“.

Pflichtteilsergänzungsansprüche von enterbten Abkömmlingen lassen sich im Einzelfall ggf. durch einen Wechsel vom ehelichen Regelgüterstand der sog. Zugewinnsgemeinschaft in die sog. Gütergemeinschaft vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur einer der Ehegatten Hauptvermögensträger ist.

Dieser durch notariellen Vertrag vorzunehmende Güterstandswechsel bewirkt, dass das Vermögen von Ehegatten mit Ausnahme des vereinbarten Vorbehaltsvermögens zu einer einzigen Vermögensmasse verschmolzen wird, so dass im Falle des Ablebens eines Ehegattens nur die Hälfte dieses Vermögens in den Nachlass fällt und somit auch nur die Hälfte für die Berechnung eines Pflichtteils-

anspruches heranzuziehen ist. Der Bundesgerichtshof sieht in der Begründung einer Gütergemeinschaft nur in Ausnahmefällen eine echte Schenkung des begüterten an den bereicherten Ehegatten.

Soweit der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Ziffer 4 des Erbschaftssteuergesetzes eine Schenkung unter Lebenden fingiert, so fällt nur dann Schenkungssteuer an, wenn der gesetzliche Freibetrag überschritten wurde.

Setzen sich die Ehegatten dann gegenseitig testamentarisch als Alleinerben ein, so können Pflichtteilsansprüche erheblich reduziert werden.

Inwieweit eine derartige sog. „Abschmelzung“ des Vermögens durch einen Güterstandswechsel sinnvoll ist, sollte man mit einem in Erbsachen versierten Anwalt erörtern. Einen kompetenten Ansprechpartner finden Sie dafür über den Bayreuther Anwaltverein. [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Entgegen landläufiger  
 Meinung kann man sich  
 im Grab nicht umdrehen.

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt:  
[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)